



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abt 1/2, Betriebsmittel u Weinrecht  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65** Fax **501 65**      Datum  
LE.4.3.1/00 UV/GSt/CS/Gm    Christoph Streissler DW 2168 DW 2105    17.6.2014  
06-I/2/2014

## Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum gegenständlichen Entwurf Stellung.

Auf EU-Ebene sind Pflanzenschutzmittel (Pestizide) mittlerweile durch zwei Rechtsakte geregelt, nämlich durch die Verordnung (EG) 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie durch die Richtlinie 2009/128/EG über einen "Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden". Während die Verordnung unmittelbar gilt, ist die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Sie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Ziele und Maßnahmen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Verringerung der Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festlegen.

Dem entsprechend ist in der österreichischen PflanzenschutzmittelV 2011 vorgesehen, dass Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an berufliche Verwender verkauft werden dürfen, also an solche, die im Besitz einer Pflanzenschutzmittelbescheinigung sind und somit die erforderliche Aus- und Weiterbildung absolviert haben. Mit § 1 Abs 2 Z 2 der gegenständlichen Novelle der PflanzenschutzmittelV 2011 soll es ermöglicht werden, dass derartige Pflanzenschutzmittel auch an Personen abgegeben werden, die zwar nicht selbst in Besitz einer Pflanzenschutzmittelbescheinigung sind, aber die Verwendung der Pflanzenschutzmittel nachweislich an derartig ausgebildete Personen übertragen haben. Die BAK spricht sich gegen diese Änderung aus, da damit

- die zwar restriktive, aber klare und zweckmäßige, bisherige Regelung aufgeweicht wird,
- die Händler mit der Beurteilung des Vertrags zwischen Dritten (nämlich der Übertragung der Verwendung) überfordert sind und

- in den Erläuterungen die Notwendigkeit einer derartigen Regelung nicht dargelegt wird.

Abgesehen davon eröffnet die Novelle die Möglichkeit, Pflanzenschutzmittel unter einschränkenden Voraussetzungen ausdrücklich für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zuzulassen. Die BAK hält diese Möglichkeit unter den genannten Voraussetzungen für akzeptabel. Außer gegen die oben genannte Änderung bei der Abgabe an Personen, die nicht in Besitz einer Pflanzenschutzmittelbescheinigung sind, besteht daher seitens der BAK kein Einwand gegen den Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.